

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. Mai 2018

Jahrgang 2018, Nr. 14

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		143	Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Lübbecke	125	
135	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	122	144	Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Lübbecke	125
136	Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	122	145	Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke	128
137	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	122	146	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbe-standort Lahde“ der Stadt Petershagen	129
138	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	123	147	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen – südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ der Stadt Porta Westfalica	131
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
139	Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Bad Oeynhausen	123	148	Verbandsversammlung am 28.05.2018 des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	132
140	Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen	123	149	Verbandsversammlung am 12.06.2018 des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	133
141	Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Gemeinde Hüllhorst	124	150	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	134
142	Gesamtabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2015 der Gemeinde Hüllhorst	125			

135 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides des Jobcenters wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

136 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

137 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

138

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 15	Redaktionsschluss	07.06.2018	Ausgabe	14.06.2018
Nr. 16	Redaktionsschluss	21.06.2018	Ausgabe	28.06.2018
Nr. 17	Redaktionsschluss	28.06.2018	Ausgabe	05.07.2018
Nr. 18	Redaktionsschluss	24.07.2018	Ausgabe	31.07.2018

139

Bekanntmachung
Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen
der Stadt Bad Oeynhausen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die von dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Oeynhausen aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) i.V. m. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Woche vom 02.07.2018 bis 08.07.2018 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) bei der Stadt Bad Oeynhausen, Bereich 51 Jugend und Sport, Steinstraße 20, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 228 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Bad Oeynhausen unter der vorgenannten Anschrift Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bad Oeynhausen, den 15.05.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Busse
Erster Beigeordneter

140

Bekanntmachung

a) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ umfasst die Flurstücke 500, 501, 51/2, 551, 107 tlw., 444 tlw., 231, 230, 447, 443, 546, 547, 548, 549, 244 und 245, Flur 17, Gemarkung Eidinghausen und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird von dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachrichtlich den Inhalten der Bebauungsplanänderung anzupassen.

142

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 18. April 2018 über den Gesamtabschluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 beschlossen, die Prüfung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2015 durch die mit der Prüfung beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Bielefeld, vollinhaltlich zu übernehmen, den Gesamtabschluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 94.935.640,39 € zu bestätigen und dem Bürgermeister gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlassung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2015 wird im vollen Wortlaut vom 24. Mai bis 04. Juni 2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2015 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.10 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2016 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 04.05.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

143

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke über die Auflegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die vom Rat der Stadt Lübbecke in der Sitzung am 26.04.2018 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Minden und den Strafkammern des Landgerichts Bielefeld für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 04.06.2018 bis einschließlich zum 11.06.2018, im Gebäude der Stadtverwaltung Lübbecke, Sicherheit und Ordnung, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 109, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Lübbecke unter der vorgenannten Anschrift Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lübbecke, den 11.05.2018

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

144

Bekanntmachung
Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Lübbecke

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung - BGG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV. NRW. S.

442) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Lübbecke setzt sich zum Ziel, die aktive Teilhabe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern und den Grundgedanken der Inklusion voranzutreiben. Zu diesem Zweck bildet sie einen Beirat für Menschen mit Behinderung. Die Menschen mit Behinderung haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit und auf ein selbst bestimmtes Leben, Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Um in der Stadt Lübbecke Barrieren abzubauen oder ihrem Zustandekommen entgegenzuwirken, wird ein Mitgestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderung angestrebt.

§ 1
Zweck des Beirates

Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Lübbecke.

§ 2

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat unterrichtet den Rat und seine Ausschüsse, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation der Menschen mit Behinderung in Lübbecke.
- (2) Der Beirat berät den Rat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Er berichtet dem Ausschuss für Soziales, Familien und Arbeit jährlich, ob die Maßnahmen der Stadt Lübbecke die Belange von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigen.
- (3) Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen.
- (4) Der Beirat wirkt bei der Planung und Erstellung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben (z. B. kulturelle Veranstaltungen) mit.
- (5) Der Beirat wirkt darauf hin, dass Objekte, Projekte und Maßnahmen öffentlicher und privater Träger behindertengerecht ausgebaut und gestaltet werden.
- (6) Der Beirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.

§ 3

Benennung der Delegierten

- (1) Jede in Lübbecke vertretene Behindertenorganisation und Selbsthilfegruppe kann pro 10 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten benennen, höchstens jedoch 3 Delegierte. Selbsthilfegruppen unter 10 Mitgliedern können eine Delegierte oder einen Delegierten benennen. Die Delegierten sollen von einer Behinderung betroffene Menschen sein. Darüber hinaus können 10 von einer Behinderung betroffene Bürgerinnen oder Bürger aus Lübbecke eine Delegierte oder einen Delegierten benennen. Die Delegierten müssen ihren Wohnsitz in Lübbecke haben.
- (2) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Stadtverwaltung erstellt eine Delegiertenliste. In der Liste wird aufgeführt, von wem die vorgeschlagene Person benannt wurde.
- (4) Die Aufforderung zur Benennung der Delegierten ist der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise bekanntzugeben.

§ 4

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirates. Die Versammlung wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin einberufen und von einer von ihm/ihr zu bestimmenden Person geleitet.
- (2) Der Beirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sollen mindestens 6 Menschen mit einer festgestellten Behinderung mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 sein. Zur Erreichung dieser Quote werden zunächst die auf diesen Personenkreis entfallenden Mitglieder ermittelt. Sind nicht ausreichend Personen mit diesem Behinderungsgrad gewählt, so sind die verbleibenden Sitze zusammen mit den übrigen Sitzen zu besetzen.
- (3) In der Versammlung stellen sich die Delegierten vor. Die Delegierten haben 9 Stimmen. Werden nicht alle Stimmen abgegeben, verfallen die übrigen Stimmen. Eine Häufung der Stimmen auf eine oder mehrere Personen ist nicht möglich. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
- (4) Gewählt sind die Delegierten mit der höchsten Stimmzahl unter Berücksichtigung der Quote nach Abs. 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei der Stichwahl haben alle Delegierten jeweils eine Stimme. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten mit der nächsthöheren Stimmzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt, sofern sie mindestens 1 Stimme erhalten haben.

§ 5

Beratende Mitglieder und Sachverständige

- (1) Jede im Rat vertretene Fraktion benennt ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied des Beirates.
- (2) Sollten nicht alle Behinderungsgruppen (z.B. auf einen Rollstuhl angewiesene Menschen, gehörlose Menschen oder blinde Menschen) im Beirat vertreten sein, kann der Beirat aus diesem Personenkreis beratende Mitglieder benennen. Die Anzahl dieser beratenden Mitglieder darf insgesamt 3 nicht überschreiten. Sie sind auf Vorschlag des Beiratsvorsitzes vom Beirat zu wählen.
- (3) Die in Lübbecke vertretenen Behindertenorganisationen, die „Arbeitsgemeinschaft der Träger der freien Wohlfahrtsverbände und der Stadt Lübbecke“ und der Seniorenbeirat der Stadt Lübbecke können je 1 beratendes Mitglied benennen.
- (4) Der Beirat kann zu bestimmten Themen Sachverständige heranziehen.

§ 6

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beiratswahl stattzufinden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt die Amtseinführung durch.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt Lübbecke. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens 90 Tage nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl nach. Sofern die Quote nach § 4 Absatz 2, Satz 1 nach dem Ausscheiden eines Mitglieds nicht mehr erfüllt ist, rückt das stellvertretende Mitglied mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 und der höchsten Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Vorsitz

Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Stadtverwaltung.[4]

§ 10 Sitzungen des Beirats

- (1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ab.
- (2) Die Bereitstellung erforderlicher Hilfsmittel zur Durchführung der Sitzungen und für die Gewährleistung der Arbeit des Beirates erfolgt durch die Stadt. Dies umfasst beispielsweise auch die Kostenübernahme für einen/eine notwendigen/notwendige Gebärdendolmetscher/ Gebärdendolmetscherin oder für Übersetzungen in leichter Sprache, sowie die notwendige Inanspruchnahme eines speziellen Transportdienstes.

§ 11 Mitwirkung in Ausschüssen

Der Beirat entsendet je eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner in folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bildung und Kultur
2. Ausschuss für Jugend und Sport
3. Ausschuss für Soziales, Familien und Arbeit
4. Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
5. Ausschuss für den Blasheimer Markt

- (2) Der Beirat kann sich mit Anregungen und Beschwerden an den Haupt- und Finanzausschuss wenden.

§ 12 Städtischer Zuschuss

Dem Beirat wird aus städtischen Mitteln ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 400 € zur Verfügung gestellt.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Beirat eigenverantwortlich wahrgenommen. Bei der büromäßigen Abwicklung wird er von der Stadtverwaltung unterstützt, sofern dies gewünscht wird.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 07.05.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.*
2. *Dem Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ mit der Begründung wird zugestimmt.*
3. *Der Planentwurf mit der Begründung ist gemäß § 13 a i. V. m. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.*

Plangebiet

Das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Stadtgebiet von Lübbecke westlich der B 239 (Berliner Straße), nördlich des Kreisberufskollegs. Die Lage des Änderungs- und Erweiterungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes eines ortsansässigen Unternehmens geschaffen und damit die Sicherung und weitere Entwicklung eines Industriestandortes gewährleistet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

04.06. bis einschließlich 04.07.2018

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Schalltechnischer Bericht, ZECH Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 11.12.2017
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, HÖKE Landschaftsarchitektur, Bielefeld, vom 27.02.2018
- Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, HÖKE Landschaftsarchitektur, Bielefeld, vom 13.09.2017

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Wasserverband „Große Aue“ vom 09.02.2018 zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung
- Kreis Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle, vom 19.02.2018 zu den Themen
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fledermauspopulation)
 - Bepflanzung
 - Gewässerrandstreifen
 - Einleitung des Niederschlagswassers

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

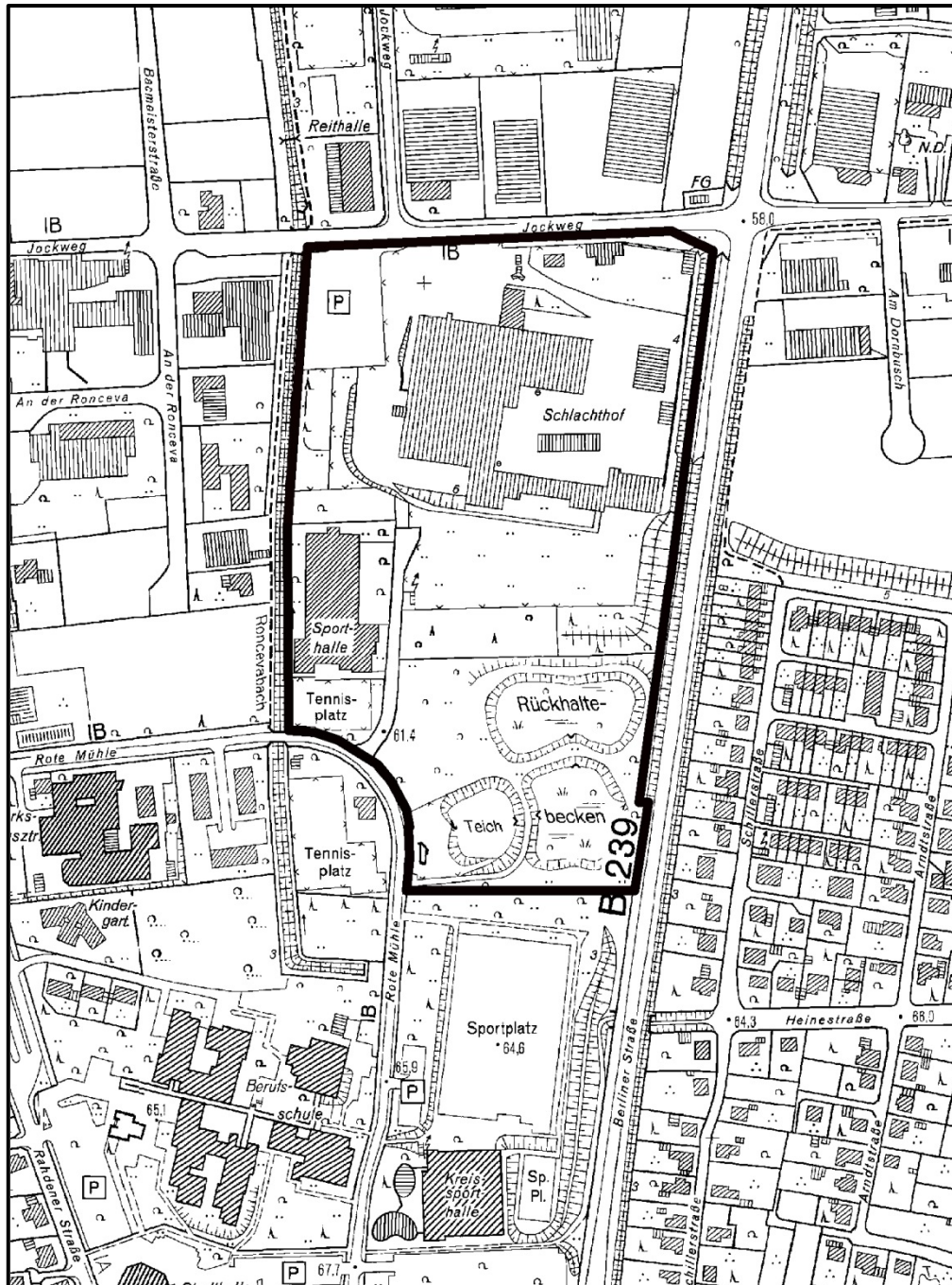
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 15.05.2018

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



146

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 2A
„Gewerbestandort Lahde“**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„a)

Das Ergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB) wird zur Kenntnis genommen. Über die während dieses Beteiligungsverfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Abwägungsbericht entschieden und abgestimmt.

Das Ergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird zur Kenntnis genommen. Über die während dieses Beteiligungsverfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen wird entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Abwägungsbericht entschieden und abgestimmt.

b)

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ wird - unter Berücksichtigung der beschlossenen Anregungen - beschlossen. Er ist mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Außerdem werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf eingeholt.“

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans Nr. 2A ist die Schaffung von Wirtschaftsflächen im Sinne eines Gewerbegebiets, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsraum konfliktfrei entwickelt werden können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf der Planzeichnung einschließlich Rechtsgrundlagen, textlichen Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen sowie Kennzeichnungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

4. Juni 2018 bis einschließlich 9. Juli 2018

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht des Landschaftsarchitekturbüros Höke**
mit einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sowie die Planung der Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt,
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Landschaftsarchitekturbüros Höke**
zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, mit Informationen über die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange, einer übersichtlichen Prognose, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe I) und einer vertiefenden Prüfung der betroffenen Arten (Stufe II),
- **Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH**
zum Schutzgut Mensch, mit Informationen und Berechnungen zu Immissionsschallpegeln in Bezug auf Lärm.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu dieser Planung vor:

- Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 17.08.2017 zum Schutzgut Pflanzen, mit Hinweisen, welche Pflanzen innerhalb des Leitungsschutzbereichs gepflanzt werden dürfen;
- Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 05.09.2017 zum Schutzgut Mensch, mit dem Hinweis, dass kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht und zum Schutzgut Wasser, mit dem Hinweis, dass keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Gewässer dem Bahngelände zugeleitet werden dürfen;
- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 21.08.2017 zum Schutzgut Boden, mit dem Hinweis, dass für das Plangebiet teilweise schutzwürdige Böden ausgewiesen sind;
- Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen, Schreiben vom 19.09.2017 zum Schutzgut Mensch, mit dem Hinweis auf Wohnnutzungen im Plangebiet und dass das schalltechnische Gutachten nicht alle Tätigkeiten und Betriebszeiten erfasst hat;
- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 18.09.2017 zum Schutzgut Natur und Landschaft mit dem Hinweis auf den vorliegenden Landschaftsplan und dem Hinweis auf Ausgleich der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, zum Schutzgut Pflanzen mit dem Hinweis auf Erhalt der vorhandenen Anpflanzungen und auf nicht korrekt dargestellte Biotoptypen;
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 20.09.2017 zum Schutzgut Boden und Kulturgüter mit dem Hinweis auf vorhandene archäologische Bodendenkmäler;
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 22.08.2017 zum Schutzgut Boden in Bezug auf den dauerhaften Entzug von fruchtbaren Standorten;
- Uniper Kraftwerke GmbH, Schreiben vom 19.09.2017 zum Schutzgut Mensch mit Hinweis auf die Lärmkontingente im schalltechnischen Gutachten, den Istwerten der Lärmemissionen und den zugelassenen Immissionsrichtwerten sowie der Hinweis, dass das Kraftwerk der Störfallverordnung unterliegt und dass die Radian in das Plangebiet hineinreichen;
- Wasserverband Weserniederung, Schreiben vom 12.09.2017 zum Schutzgut Wasser mit der Anregung, das Kompensationsdefizit durch Maßnahmen an Gewässern auszugleichen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2A unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt worden. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung:

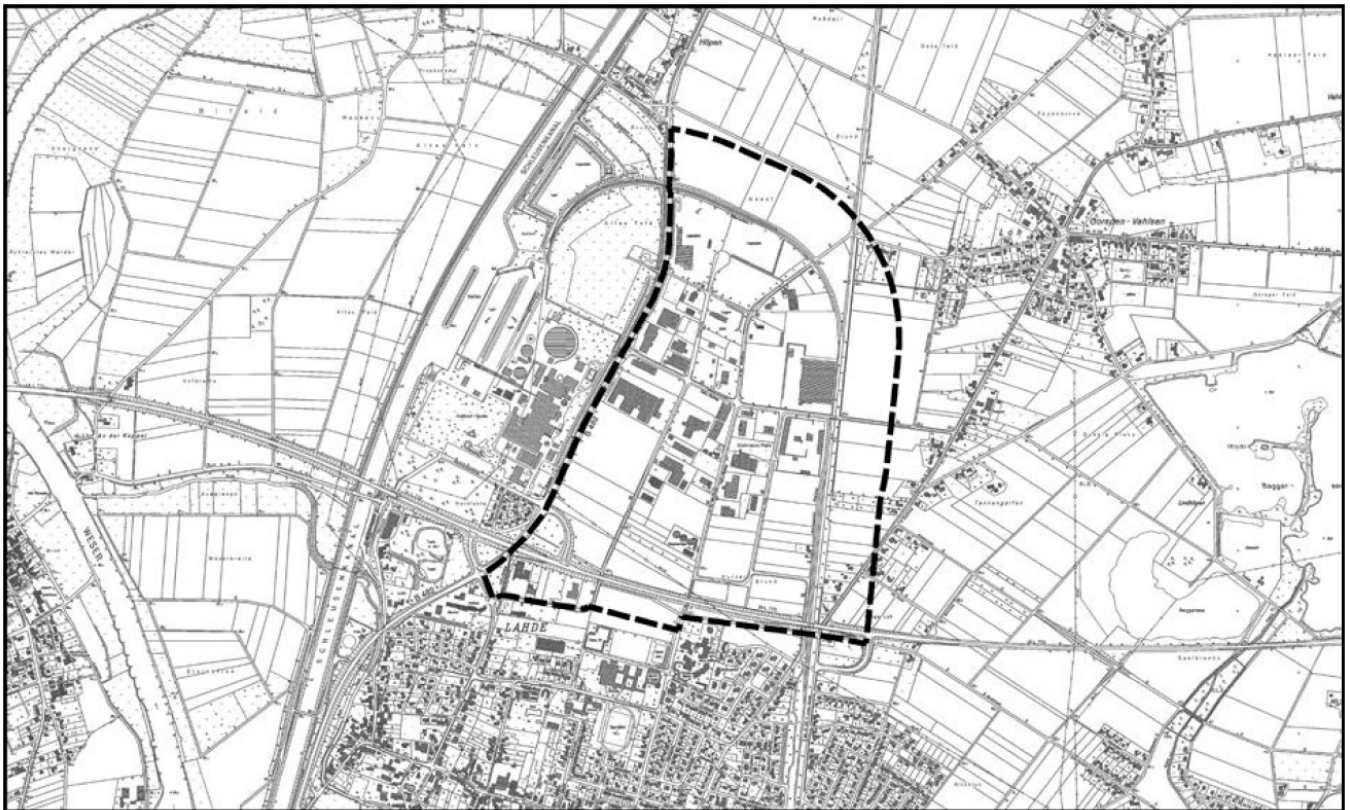
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über das Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sowie über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 07.05.2018

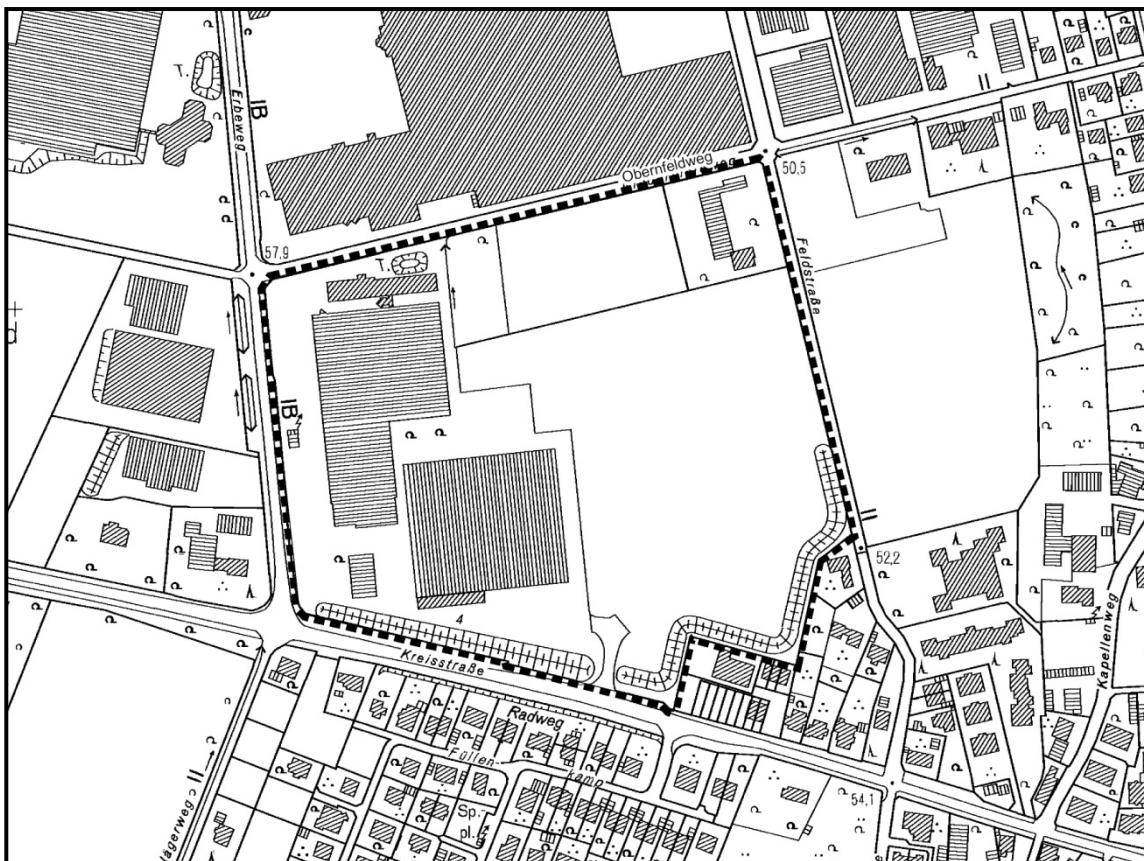
Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



147

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 16.10.2017 beschlossen, die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen – südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“** aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4 und 5.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **28.05.2018 um 18.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica** statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit **vom 28.05. bis 29.06.2018** in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, 14.05.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

148 **Bekanntmachung** Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

am Montag, dem 28. Mai 2018, 16.00 Uhr

Sitzungsort:

Veranstaltungsraum der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica, Portastraße 8-14, 32545 Bad Oeynhausen

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Bad Oeynhausen für das Jahr 2017 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
2. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Porta Westfalica für das Jahr 2017 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
3. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Genehmigung der Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden
6. Information zum Stand der Fusionsumsetzung
7. Verschiedenes

Bad Oeynhausen, den 16.05.2018

Christian Homeier
Vorsitzender der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

149

Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Dienstag, den 12.06.2018, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.11.2017
3. a) Jahresabschluss 2017:
Bericht zum Geschäftsjahr 2017 - Jahresabschlussbericht
- b) Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance - Kodexes für die Sparkasse Minden-Lübbecke
- c) Jahresabschluss 2017:
Entlastung der Organe der Sparkasse Minden-Lübbecke, Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen
- d) Jahresabschluss 2017:
Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG NW in Verbindung mit § 25 SpkG NW
4. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2018 / Aktuelles
5. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Minden-Lübbecke
6. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheit Vorstand
2. Verschiedenes / Bekanntgaben

Minden, den 14.05.2018

Dr. Niermann
(Landrat)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

Bekanntmachung
Aufgebot

Am wurde 09.05.2018 das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 306 056 706
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 16.05.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher